

## Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Unternehmensrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 S. 5 NStrG) in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

### § 2

#### Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschirme und Schutzdächer (Markisen),
  2. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schüttrutschen, Containern, das Abstellen von Autokranen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten und die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  3. das Aufstellen von Auslagenständen, ambulanten Verkaufsständen, Werbeeinrichtungen und Fahrradständen,
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften
  5. Plakate oder ähnliche Ankündigungen,
  6. Außenbewirtschaftung,
  7. das Abstellen von nicht zugelassenen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  8. Zurschaustellen von Tieren.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
  - (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### § 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist und die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen eingezahlt sind. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehungen der Straßen oder Verzicht.
- (4) Die / Der Sondernutzungsberechtigte/r hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### § 4 Pflichten des/der Inhabers/in der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast.  
  
Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Anlagen sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie sollen sich in das bestehende oder vorgesehene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild positiv einfügen.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird.

- (4) Die Stadt ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

- (6) Kommt der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis einer der ihm/ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gem. § 66 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) vollstreckt. Sind derartige Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des/der Inhabers/in der Sondernutzungserlaubnis sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

## § 5 Haftung

- (1) Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern/innen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt haftet dem/der Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden die sich mit dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Stadt weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

## § 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sollen 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt gestellt werden. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines/r Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des/r Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

## § 8 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzung

Sondernutzungen die keiner Erlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 9 Außenbewirtschaftung

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Nutzung zur Außenbewirtschaftung im öffentlichen Verkehrsraum nach baurechtlicher Genehmigung im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde gestattet werden.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen durch Zäune oder ähnliche Einrichtungen ist nicht erlaubt.

## § 10 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

## § 11 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Gebührenrechtliche Regelungen fallen hierunter jedoch nicht.

§ 12  
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) einer nach § 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 1 u. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand der ihm/ihr überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach §§ 64 ff. NGefAG bleiben unberührt.

§ 13  
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.01.1975 mit Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnis für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.1982 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 18.12.2003

STADT BAD PYRMONT  
DER BÜRGERMEISTER

Demuth

## Sondernutzungsgebührensatzung für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Unternehmensrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBI S. 36) und des § 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBI S. 378) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont (Sondernutzungssatzung) vom 18.12.2003 hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, über angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben; gleiches gilt für ablehnende Bescheide.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des/der Gebührenschuldners/in an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 50,-- bis 500,-- € entsprechend Abs. 2 zu erheben.

### § 2

#### Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in sind
  - a) der/die Antragsteller/in
  - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder sie in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Juli des Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit In-Kraft-Treten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind nach Bekanntgabe des Bescheides vor Inanspruchnahme der Sondernutzung fällig.  
Für widerrufliche Erlaubnisse ohne Befristung wird die Jahresgebühr bei erstmaliger Erlaubniserteilung und in den Folgejahren jeweils bis zum 1. Juli des Jahres fällig. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht für die Folgejahre nicht.
- (3) Fällige, nicht gezahlte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen, die der Erlaubnisgeber zu vertreten hat, beendet wird.  
Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### § 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Pyrmont Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung).

### § 6 Gebührenbefreiung

Informationstische und -stände, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung durch politische Organisationen sind gebührenfrei. Kulturelle Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter im öffentlichen Verkehrsraum sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 23.01.1975 mit der Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 16.12.1982 und der Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.06.1995 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 18.12.2003

STADT BAD PYRMONT  
DER BÜRGERMEISTER

Demuth